

Beglaubigte Ablichtung
ANWALTSGERICHT BERLIN

GESCHÄFTSNUMMER:
3 AnwG 43/12 (141 EV 117/12)

Rechtskräftig
seit dem 09. April 2014
Berlin, den 14.05.2014
Anwaltsgericht Berlin
-Geschäftsstelle-
Silkenbäumer

URTEIL
IM NAMEN DES VOLKES

In dem anwaltsgerichtlichen Verfahren gegen Herrn

Rechtsanwalt L
g
kanzleiansässig: c

hat die 3. Kammer des Anwaltsgerichts Berlin auf Grund der Hauptverhandlung vom
02.04.2014, an der teilgenommen haben:

als Vorsitzender
als Beisitzer
und
als Vertreter der General-
staatsanwaltschaft Berlin
als Protokollführer

Rechtsanwalt Trautmann
Rechtsanwalt Daniels
Rechtsanwalt Dr. Malorny

Oberstaatsanwalt Klöpperpieper
Rechtsanwalt Wucherpennig

sowie der angeschuldigte
und als Verteidiger ¹

für Recht erkannt:

Gegen Rechtsanwalt ¹ wird wegen schuldhafter Verletzung seiner Anwaltpflichten durch falsche Angaben gegenüber dem Mandanten und wegen fehlender Weiterleitung von Unterlagen an das Gericht die anwaltsgerichtliche Maßnahme eines **Verweises** verhängt.

Ferner wird ihm die Zahlung einer **Geldbuße** in Höhe von **€ 900,-** an die Rechtsanwaltskammer Berlin auferlegt

Rechtsanwalt ¹ trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

Angewendete Vorschriften:

§§ 43 BRAO i. V. m. §§ 662 ff., 675 BGB, §§43a III, 114, 197 BRAO

Gründe:

(abgekürzt gem. §267 IV StPO)

Auf die zugelassenen Anklagesätze aus den Anschuldigungsschriften der Generalstaatsanwaltschaft von Berlin vom 13.09.2012 - 141 EV 117/12 - , hier nur: zu Ziff. 2., und vom 28.03.2013 - 141 EV 1245/13 - wird ausdrücklich verwiesen (§ 267 IV S. 1 StPO). Das Verfahren bezüglich des Vorwurfs aus der Anschuldigungsschrift vom 13.09.2012 zu Ziff. 1 wurde nach § 154 StPO in der Hauptverhandlung am 02.04.2013 vorläufig eingestellt.

Es steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass RA , in der Zeit von Feb. 2012 bis 13.06.2012 das PKH-Antragsformular nebst Belegen entgegen dem Auftrag des Mandanten nicht an den BFH weitergeleitet hat.

Daneben steht es zur Überzeugung des Gerichts fest, dass RA in der Zeit vom 18.05.2010 bis zum 20.08.2010 seinem Mandanten gegenüber unwahre Angaben über seine Tätigkeiten gemacht hat.

Der angeschuldigte RA hat in der Hauptverhandlung am 02.04.2014 diese Vorwürfe voll eingeräumt.

Die Verstöße gegen die gesetzlichen Berufspflichten sind derart schwerwiegend, dass die anwaltsgerichtliche Maßnahme eines **Verweises** verhängt werden musste.

Zugunsten des Rechtsanwalts wurde hierbei berücksichtigt, dass er im Wesentlichen alle Vorwürfe eingeräumt und auch deutlich zum Ausdruck gebracht hat, dass er sich darüber bewusst war, dass er gegen anwaltliche Sorgfaltspflichten verstoßen hat.

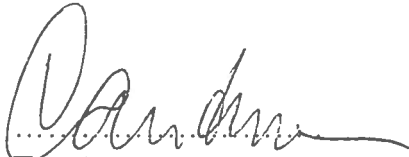
Zu seinen Gunsten wurde auch berücksichtigt, dass es sich - in beiden Fällen - möglicherweise um einen nicht ganz einfachen Mandanten in ebenfalls nicht ganz einfachen Mandaten gehandelt haben könnte.


Zu seinen Gunsten wurde schließlich berücksichtigt, dass Rechtsanwalt anwaltsgerichtlich bisher nicht in Erscheinung getreten ist.


Zu seinen Lasten war allerdings zu berücksichtigen, dass die Nichtweiterleitung der PKH-Unterlagen für den Mandanten mit erheblichen finanziellen Gefährdungen verbunden gewesen sein könnte, und dass das Verbreiten unwahrer Angaben eines Rechtsanwalts als schwerwiegend einzustufen ist.

Deshalb musste zusätzlich zu dem Verweis auch eine **Geldbuße** verhängt werden, deren Höhe nach dem von Rechtsanwalt wiedergegebenen monatlichen Gewinn vor Steuern in Höhe von ca. € 3.000,00 nach Abwägung aller für und gegen den Rechtsanwalt sprechenden Gründe auf € 900,00 festzusetzen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 197 BRAO.


.....
Trautmann


.....
Daniels


.....
Dr. Malorny



Beigeubigt
Berlin, den 22.5.19
Die/Der Vorsitzende

